

Mandantenbrief

AEG, Rürup, Riester ... für Mediziner ab 2005

Über Jahrzehnte konnten wir uns alle sicher sein:

1. Die Auszahlungen von Lebensversicherungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sind steuerfrei.
2. Die Rente aus den Versorgungswerken (und der BfA) wird nur mit dem Ertragsanteil besteuert.

Aufgrund der Steuerfreiheit bzw. der relativ geringern Ertragsanteilbesteuerung war die finanzielle Aussicht für fast alle Mediziner (wie auch Steuerberater, Rechtsanwälte etc.) im Alter sehr gut. Wer seine Darlehen bis 60/65 zurückgezahlt hatte und im eigenen Haus wohnte, konnte sorgenfrei leben. Selbst etwas geringere Rentenansprüche in den letzten Jahren, bedingt durch die geringere Verzinsung der Kapitalanlagen und einem kleinen demographischen Einfluss, konnte man problemlos aussitzen.

Das Alterseinkünftegesetz ab dem 1. Januar 2005

An dieser komfortablen Lage hat sich seit dem 1. Januar sehr viel

geändert. Alle, die in Versorgungswerke einzahlen, müssen im Alter mit zum Teil erheblich geringeren Rentenansprüchen rechnen. Die Rentenansprüche werden je nach Eintritt in die Rente zwischen 50 % (2005) und 100 % (ab 2040) steuerlich angesetzt, weitere Entlastungen reduziert. Rentenerhöhungen werden von Beginn an zu 100 % steuerlich angesetzt.

Ein Beispiel:

Ärztin, heute 35 Jahre alt, hätte im Alter von 65 einen Rentenanspruch von z.B. 36.000 € jährlich. Bis Ende 2004 wären dabei 27 %, sprich 9.720 € steuerlich zu berücksichtigen gewesen (im Alter von 65). Durch das Alterseinkünftegesetz werden in 30 Jahren 95 % steuerlich zu berücksichtigen sein – demnach 34.200 €. Rentenerhöhungen werden immer zu 100 % steuerlich angesetzt.

Vorab merken Sie davon nichts, denn es ist heute nicht möglich, Ihnen genau zu sagen, mit welcher Nettorente Sie später rechnen können. Sie werden vielmehr die nächsten Jahre eine finanzielle **Entlastung** spüren. Denn die Beiträge für das Versorgungswerk (und z.T. auch Rentenversicherungen in der so genannten Schicht 1 – auch allgemein als Rürup-Rente bekannt) sind ab 2005 steuerlich abzugsfähig.

Auch dazu ein Beispiel:

Nehmen wir wieder die Ärztin, 35 Jahre alt, freiberuflich tätig, Einkommen über der (steuerlichen) Beitragsbemessungsgrenze: Dann betragen die Beiträge für ihr Versorgungswerk 19,5 % von 62.400 € = 12.168 € pro Jahr. Von diesen Beiträgen dürfen im Jahr 2005 60 % (= 7.300,80 €) steuerlich angesetzt werden, im Jahr 2006 wären es schon 62 % etc.

Gehen wir von einem Grenzsteuersatz von z.B. 40 % aus, so beträgt die steuerliche Entlastung in 2005 ca. 2.920,32 € (243,36 € monatlich). **Dieses Geld sollte entweder zur Entschuldung von Darlehen und zur Altersvorsorge genutzt werden!**

Die Möglichkeiten

(Nachfolgend eine kurze Übersicht als Anhaltspunkt für Ihr Gespräch mit dem Steuerberater)

Seit Anfang des Jahres wurden die **Säulen** der Altersvorsorge um 90 Grad gekippt und nun als **Schichten** beschrieben. Steuerlich sind dabei die Unterschiede folgende:

Schicht 1 (gesetzliche Vorsorge, Rürup etc.): Die Beiträge sind steuerlich absetzbar (60 % in 2005, dann mit 2 %-Schritten auf 100 % in 2025). Die Renten werden in 2005 mit 50 % steuerlich angesetzt, dann in 2 %-Schritten bis 80 % in 2020, dann in 1 %-Schritten bis 100 % in 2040. **Erhöhungen werden zu 100 % steuerlich angesetzt!**

Schicht 2: Hierzu gehören die Riesterreente und die betriebliche Altersvorsorge. Bei der Riesterreente gibt es besondere Zulagen. Allgemein werden die Beiträge zu 100 % steuerlich berücksichtigt, d.h. sind unversteuert. Dafür werden die Leistungen später auch zu 100 % versteuert. Achtung, bzgl. der Freiheit von Sozialabgaben kann ab 2009 eine Verschlechterung eintreten.

Schicht 3: Hierzu gehören private Lebens- und Rentenversicherungen: Von einigen Sonderfällen abgesehen, sind die Beiträge nicht abzugsfähig. Der Ertragsanteil bei privaten Rentenversicherungen beträgt ab dem 65. Lebensjahr derzeit 18 % (d.h. von z.B. 2.000 € werden nur 360 € steuerlich angesetzt). Bei Lebensversicherungen, welche ab 2005 abgeschlossen wurden, sind bei einer Auszahlung ab dem 60. Lebensjahr 50 % der „Gewinne“ zu versteuern.

Was ist zu tun?

Die oben genannten Zahlen verdeutlichen, wie wichtig es ist, dass Sie sich noch für das Jahr 2005 mit Ihrem **Steuerberater und Finanzberater** an einen Tisch setzen, um Ihre Altersvorsorge neu zu planen. Der Steuerberater ist dabei unerlässlich, denn nur er kennt alle notwendigen steuerlichen Regeln und Komponenten. Zusammen mit Ihrem Finanzberater sollte zunächst besprochen werden, wie hoch Ihre freie Liquidität wirklich ist. Anschließend sollte gemeinsam erarbeitet werden, welches der vielen Produkte am Markt für Sie geeignet

ist. Achten Sie dabei bitte darauf, dass Sie **bestehende Verträge** wie Lebens-/Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen **erst mal nicht stornieren** und vor allem nicht ohne genaue Prüfung auf eine

„Rürup-BU-Rentenvorsorge“ umdecken.

*Ein Beitrag von Finanzberater
Alexander Kirschweng, SeVeS
GmbH, GBB Partner*